

Studien- und Prüfungsordnung

für den kooperativen Masterstudiengang
SENCE (Sustainable Energy Competence)
- Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik

der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
und der Hochschule für Technik Stuttgart

Vom 01. Juli 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 26.06.2026 und der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 01.07.2026 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg hat seine Zustimmung am 14.07.2026 erteilt, die Rektorin der Hochschule für Technik Stuttgart hat ihre Zustimmung am 14.07.2026 erteilt. Eine Redaktionelle Änderung in §11 (3) und §32 (2) wurde am 14.07.2026 durchgeführt.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 4	Studienleistungen an ausländischen Hochschulen	1
§ 5	Prüfungsanmeldung und -abmeldung	2
§ 6	Prüfungsaufbau	2
§ 7	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	2
§ 8	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 9	Nachteilsausgleich	4
§ 10	Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	4
§ 12	Online-Prüfungen.....	5
§ 13	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	5
§ 14	Mündliche Online-Prüfungen.....	6
§ 15	Online-Prüfungen im Open-Book-Format.....	6
§ 16	Online-Prüfungen in Textform	6
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen und Modulprüfungen	7
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 20	Wiederholung der Modulprüfungen	9
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 22	Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss	10
§ 23	Prüfende und Beisitzende	10
§ 24	Zuständigkeiten	11

II Masterprüfung

§ 25	Zweck und Durchführung der Masterprüfung	11
§ 26	Fachliche Voraussetzungen	11
§ 27	Art und Umfang der Masterprüfung	11
§ 28	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis	11
§ 29	Abgabe und Bewertung der Masterthesis	12
§ 30	Zusatzfächer	12
§ 31	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 32	Mastergrad und Masterurkunde	13
§ 33	Ungültigkeit der Masterprüfung	13
§ 34	Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 35	Inkrafttreten	14

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für den Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik (nachfolgend SENCE).
- (2) Der Studiengang SENCE wird gemeinsam von der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg und der Hochschule für Technik Stuttgart angeboten und betrieben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium werden in der Zulassungs- und Auswahlsetzung des Masterstudiengangs geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bearbeitungsdauer für die Masterthesis beträgt 4 Semester. Der Studienaufwand entspricht 120 Kreditpunkten (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Der Gesamtumfang und die zeitliche Abfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten sind in Tabelle 2 und 3 festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Leistungspunkte-System ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. 1 ECTS-Punkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.
- (3) Die Lehrsprache und die Prüfungssprache sind in der Regel deutsch. Die Masterthesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie zu den einzelnen Semestern und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 2 und 3 dargestellt.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses (s. §22) kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (6) Den nachstehenden Tabellen sind zu entnehmen:
 - die Gewichtung der Noten der einzelnen Module zur Ermittlung der Gesamtnote,
 - die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern,
 - der vorgesehene Lehraufwand in Semesterwochenstunden (SWS,)
 - der Studienaufwand in Kreditpunkten gemäß dem European Credit Transfer System,
 - die zugehörigen Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung mit den zugehörigen Prüfungsvorleistungen (PVL).

Tabelle 1 Gewichtung der Module für die Gesamtnote

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Gewichtung der Modulnote (%)	ECTS-Punkte
SE 1.1	Erneuerbare Energiesysteme und ihre Ressourcen- und Klima-relevanz	7%	9
SE 1.2	Forschungsmethodik und wissenschaftliche Praxis	3%	4
SE 1.3	Allgemeine Energielehre und Technologien der Energiewandlung	11%	13
SE 1.4	Integrierte Gebäudetechnik und erneuerbare Energiesysteme	4%	6
Summe WiSem		25%	32
SE 2.1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Modellbildung	9%	10
SE 2.2	Technologien der erneuerbaren Energiewandlung - elektrisch	5%	6
SE 2.3	Elektrotechnik, Energiesysteme und Speicherinfrastruktur	5%	6
SE 2.4	Entrepreneurship und Management	6%	7
Summe SoSem		25%	29
SE 3.1	Praxis-/Forschungsprojekt 1	10%	12
SE 3.2	Praxis-/Forschungsprojekt 2	10%	12
SE 3.3	Statusseminare 1 und 2	5%	5
Summe 3. Sem.		25%	29
SE 4.1	Masterarbeit	25%	30
Summe 4. Sem.		25%	30
Gesamt		100%	120

Tabelle 2 Lehrveranstaltungen der Module mit SWS und Prüfungsleistungen im Wintersemester

Kenn- ziffer	Teilmodul	Kürzel	Lehrveranstaltung	Ort LV	ECTS- Punkte	SWS				Prüfungs- leistungen
						Wi- Sem	So- Sem	3. Sem	4. Sem	
SE 1.1	Nachhaltige Energieökonomie und Regulierung	SE 1.1.1	Nachhaltige Energiewirtschaft	Ro	6,0	0,5				K[120] 70%, StA 30%
			Ressourcenökonomie	Ro		1,2				
			Ökobilanzen	Ro		0,5				
			Ökonomisch nachhaltige Unternehmensführung	Ro		1,5				
			Einführung in das Umwelt- und Umweltverfahrensrecht	Ro		1,5				
	Mathematische Modellbildung- Strommarktmodellierung	SE 1.1.2	Mathematische Modellbildung - Strommarktmodellierung	St	3,0	1,5				
SE 1.2	Forschungsmethodik und wissenschaftliche Praxis	SE 1.2.1	Forschungsmethodik und wissenschaftliche Praxis	Ro	4,0	1,5				B
SE 1.3	Thermodynamik (Allgemeine Energielehre)	SE 1.3.1	Thermodynamik (Allgemeine Energielehre)	Ro	9,5	8,5				PVL: K[30] 10%; K[150] 90%
	Technologien der erneuerbaren Energiewandlung - Thermisch	SE 1.3.2	Thermochemische Konversion fester Biomasse	Ro	3,5	0,8				
			Geothermie/Wärmepumpe	Ro		0,8				
			Brennstoffzelle	St		0,5				
			Biogas	Ro		0,8				
SE 1.4	Gebäude- und Effizienztechnologien	SE 1.4.1	Gebäudeeffizienz/Gebäudestandards	St	6,0	2,0				K[90]
			Grundlagen Gebäudetechnik - Kommunales Energiemanagement	St		1,0				
			Sektorkopplung bei der dezentralen Wärmeversorgung	Ro		2,0				

Tabelle 3 Lehrveranstaltungen der Module mit SWS und Prüfungsleistungen im Sommer-, 3. und 4. Semester

Kenn- ziffer	Teilmodul	Kürzel	Lehrveranstaltung	Ort LV	ECTS- Punkte	SWS				Prüfungs- leistungen
						WiSem	So- Sem	3. Sem	4. Sem	
SE 2.1	Mathematische Modellbildung - Grundlagen	SE 2.1.1	Mathematische Modellbildung - Grundlagen	St	5,0		3,0			K[60] 50%, Re[30] 50%
	Mathematische Modellbildung - Python	SE 2.1.2	Mathematische Modellbildung - Python	St	5,0		3,0			
SE 2.2	Technologien der erneuerbaren Energiewandlung - Elektrisch	SE 2.2.1	Physikalische Grundlagen	St	6,0		1,5			K[60]
			Fotovoltaik	Ro			0,8			
			Windkraft	Ro			1,1			
			Wasserkraft	Ro			0,8			
			Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	St			1,0			
SE 2.3	Elektrizitätslehre und Elektrotechnik	SE 2.3.1	Elektrizitätslehre und Elektrotechnik	St	4,0		3,0			K[75]
	Energiesysteme und Speicherinfrastruktur	SE 2.3.2	Transport und Verteilung von Elektrizität	Ro	2,0		0,8			
			Speicherung von Energie	St			0,5			
			Märkte und Netze im Stromsektor	Ro			0,2			
SE 2.4	Projekt- und Changemanagement	SE 2.4.1	Projekt- und Changemanagement	St	2,5		1,5			Pm[20] 30%, StA 70%
	Unternehmer-Seminar (Businessplan)	SE 2.4.2	Unternehmer-Seminar (Businessplan)	St	4,5		1,0			
SE 3.1	Praxis-/Forschungsprojekt 1	SE 3.1.1	Praxis-/Forschungsprojekt 1	-	12,0			-		StA
SE 3.2	Praxis-/Forschungsprojekt 2	SE 3.2.1	Praxis-/Forschungsprojekt 2	-	12,0			-		StA
SE 3.3	Statusseminare 1 und 2	SE 3.3.1	Statusseminare 1 und 2	-	5,0			3,0		Re[20]+Disk
SE 4.1	Masterarbeit	SE 4.1.1	Masterarbeit	-	30,0				-	StA, Ko[30]
	GESAMT				120	24,6	18,2	3,0	0,0	

Die Abkürzungen in den obenstehenden Tabellen 1-3 bedeuten:

PVL	Prüfungsvorleistung
StA	Studienarbeit (Durchführung, Ergebnis)
B	Schriftlicher Bericht, Ausarbeitung
Re	Referat mit Diskussion
K	Klausur
Pm	Mündliche Prüfung
Ko	Kolloquium
WiSem	Wintersemester
SoSem	Sommersemester
Sem.	Semester
LV	Lehrveranstaltung
Ro	Rottenburg
St	Stuttgart

Übersicht ECTS, SWS und Prüfungsleistungen in Abhängigkeit vom Studienbeginn

1. Studienbeginn Wintersemester

Semester	Module	ECTS	SWS
1	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	31	21,5
2	2.1, 2.2, 2.3, 2.4	29	16,5
3	3.1, 3.2, 3.3	30	3
4	4.1	30	0
Gesamt	alle	120	41

2. Studienbeginn Sommersemester

Semester	Module	ECTS	SWS
1	2.1, 2.2, 2.3, 2.4	29	16,5
2	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	31	21,5
3	3.1, 3.2, 3.3	30	3
4	4.1	30	0
Gesamt	alle	120	41

§ 4 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

- (1) Der Studiengang unterstützt die Studierenden bei der Erbringung von Studienleistungen im Ausland.
- (2) Aufenthalte im Ausland müssen bei der Studiengangleitung und bei der Studiengangskoordination gemeldet werden.

§ 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt automatisch als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen mit Ausnahme des vierten Semesters (Masterthesis).
- (2) Beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Verschiebung von abzulegenden Prüfungsleistungen genehmigen.
- (3) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg zulässig.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterthesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen. In §3 sind die Modulprüfungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen der beigefügten Tabellen 2 und zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen setzen sich grundsätzlich aus folgenden Prüfungsformen zusammen:
 1. Klausur (K),
 2. Mündliche Prüfung (Pm),
 3. Studienarbeit (StA),
 4. Schriftlicher Bericht (B),
 5. Referat mit Diskussion (Re).
- (3) Zudem werden in Tabelle 2 und 3 (§3) die den einzelnen Modulen zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Modulprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei ist vorgesehen, dass besenglsichtimtte Prüfungsvorleistungen bis zur Ablegung einer Prüfungsleistung oder spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht worden sind.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Bis zur Ausgabe der Masterthesis müssen die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Studiensemesters erfolgreich abgelegt worden sein.

Die Prüfungsleistungen aller Module der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters (Regelstudienzeit siehe § 3 Abs. 1) abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

- (2) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig über das Prüfungsamt der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der SPO geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 32 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für ArbeitnehmerInnen gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 (1) LHG.
- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 PflZG sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 - 1. aufgrund eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses an einer Hochschule entsprechend der Zulassungssatzung des betreffenden Masterstudiengangs an der Hochschule eingeschrieben ist,
 - 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat,
 - 3. eine Erklärung darüber vorlegt, in der verneint wird, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des im Besonderen Teil für das jeweilige Modul vorgesehenen Semesters erbringen (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (s. §22 Abs. 3 und 4) innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen eines Semesters die Abmeldung von Prüfungsleistungen genehmigen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der SPO erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 (5) LHG erloschen ist.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder gestatten die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in der vorgesehenen Form erschwert wird, kann der/die Modulverantwortliche auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder die Teilnahme in anderer Form (z.B. Onlinezugang) gestatten, soweit die didaktische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung dabei gleichwertig erbracht werden kann.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit die regelmäßige Nutzung der unmittelbaren Studieninfrastruktur (z.B. Bibliothek, Labor oder Dienste des Rechenzentrums) in der vorgesehenen Form erschwert wird, kann die Einrichtungsleitung auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder die Nutzung in anderer Form ermöglichen.
- (4) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die notwendigen Befundtatsachen enthält. Die Vorlage eines Attests eines von der Hochschule benannten ärztlichen Fachpersonals kann vom Prüfungsausschuss verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Mündliche Prüfungen können sowohl in Präsenz als auch online stattfinden.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll

ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Mindestens eine der wissenschaftlichen Arbeiten (Studien- oder Masterarbeit) ist in Form eines deutsch- oder englischsprachigen und publikationsfähigen Manuskripts abzugeben. Die Publikation dieses Manuskripts ist freiwillig.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten sowie die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten sind in §3 festgelegt.

§ 12 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen).
- (2) Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.
- (3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

§ 13 Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch das Prüfungsamt unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Nachrangig entscheidet das Los. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Die PrüfungsteilnehmerInnen sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen

gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.

- (5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die zu Prüfenden spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der / dem zu Prüfenden für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) Den zu Prüfenden soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 14 Mündliche Online-Prüfungen

- (1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Vor Beginn der Prüfung müssen zu Prüfende auf Aufforderung der prüfenden Person ihren Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

§ 15 Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als sonstige schriftliche Arbeiten im Sinne von § 8 Abs. 1.

§ 16 Online-Prüfungen in Textform

- (1) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als schriftliche Prüfungen im Sinne von § 8 Abs. 1.

- (2) Zur Identitätsprüfung laden die Studierenden vor Beginn der Prüfung über ihren persönlichen Account eine Kopie des Studierendenausweises in das Prüfungssystem hoch. Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in Textform verwendet werden. Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den oder die Prüfenden zu löschen. Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.
- (3) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (4) Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der/die Prüfenden es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der PrüfungsteilnehmerIn und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge in der Regel nach den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten gewichtet. Abweichend davon kann einzelnen Teilleistungen durch den Studienplan (§ 3 Tabelle 1) ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (3) Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 19 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 31) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei Durchschnittsbildungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS zugrunde gelegt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten ärztlichen Fachpersonals verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Masterthesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss

auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterthesis wiederholt werden können.

- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Prüfungstermin des Folgejahres abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens mit dem nächsten Angebot der regulären Modulprüfung, also in der Regel im folgenden Jahr abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Es werden grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Erststudium angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist, auf die im Modulhandbuch definierten, zu erwerbenden Kompetenzen und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweils aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 1 Satz 2 sind. Anerkennbar sind in der Regel nur (§ 35 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 22 Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, den beiden Studiengangleitungen aus den Hochschulen Rottenburg (HFR) und Stuttgart (HfT) sowie dem Prorektor Lehre an der HFR.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen die vorsitzende Person.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studienkommissionen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der zentrale Prüfungsausschuss wird aus je einem Vertretenden der Rektorate der kooperierenden Hochschulen gebildet.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur ProfessorInnen befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu PrüferInnen bestellt werden, soweit ProfessorInnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt §22 Abs. 6 entsprechend.

§ 24 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss (§22(2)) ist zuständig für die Entscheidung über
 1. die Vergabe der Projekte des 3. Semesters
 2. die Ausgabe der Themen der Masterthesis
 3. die Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§18)
 4. das Bestehen und Nichtbestehen (§19)
 5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§23)
 6. die Verlängerung der Prüfungsfristen gem. § 6 Absatz 5 und 6.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss (§22(7)) ist zuständig bei Entscheidungen über die dritte Wiederholung von nicht bestanden Modulprüfungen (§ 20 (3))
- (4) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Prüfungsamt der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ausgestellt.

II Masterprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für die Berufspraxis erweiterten Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen

- (1) In §3 werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen zu erbringen sind.

§ 27 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) In §3 wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterthesis ist frühestens nach

Abschluss des zweiten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben.

- (2) Die Masterthesis wird von einer/einem ProfessorIn oder, soweit ProfessorInnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch die Studiengangleitungen beider kooperierenden Hochschulen.
- (3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.
- (4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einzelner Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 6 Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuenden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die fristgerechte Abgabe der Masterthesis ist vom Prüfungsamt der Hochschule, an der die Masterthesis angefertigt wird, festzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll der Betreuende der Masterthesis sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 30 Zusatzfächer

Studierende können sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterthesis. In §3 Tabelle 1 wird für einzelne Modulnoten und die Note der Masterthesis die jeweilige Gewichtung festgelegt.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 17 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner - auf Antrag – die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 30) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Masterabschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 32 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung im Studiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik den Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den zuständigen RektorInnen der kooperierenden Hochschulen (§1(2)) unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschulen versehen. Die Masterurkunde kann dem Masterzeugnis nachgereicht werden.

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1

und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die RektorInnen beider Hochschulen in Kraft.

Rottenburg, 14.07.2026

Stuttgart, 14.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
- Rektor -

Prof. Dr. Katja Rade
- Rektorin -